

Die bezeichneten Beamten sind den polizeilichen Vollstreckungs-Beamten beizuzählen, welche nach § 34 unter 6, § 85 Abs. 2 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu den Aemtern eines Schöffen und eines Geschworenen nicht berufen werden sollen, daher aber in die alljährlich aufzustellenden Verzeichnisse der zu diesen Aemtern zu berufenden Personen (die Urlisten) nicht mit aufzunehmen.

Dresden, den 16. November 1892.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.

v. Thümmel. Schurig. v. Meisch.

Müller.

Nr. 95. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes der normalspurigen Eisenbahnstrecke Gera-Pforten-Wolfsgefäth betreffend;

vom 23. November 1892.

Das Finanz-Ministerium hat im Einverständniß mit den beteiligten Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Fürstenthums Reuß j. L. beschlossen, die zum Anschluß an die bestehende Eisenbahnlinie Weischlitz-Wolfsgefäth neu erbaute Eisenbahn von Gera-Pforten nach Wolfsgefäth am

1. Dezember 1892

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Eisenbahnlinie, sowie die Bekanntmachung der Tarife und Fahrpläne erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welcher auch die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke verbleibt.

Dresden, am 23. November 1892.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.